

– Abschrift –



Amtsgericht Halle (Saale)

Beschluss

Terminbestimmung

555 K 45/24

31.07.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Dienstag, 18. November 2025, 10.00 Uhr**, im Amtsgericht Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), Saal/Raum X.0.1, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Wörmnitz Blatt 4300 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
4	Wörmnitz	2	706	Grünland, Wismarer Weg 13	460
	Wörmnitz	2	707	Grünland, Wismarer Weg 13	528

Der Versteigerungsvermerk wurde am 20.12.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 496.000,00 €

Das Grundstück ist mit einem Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss bebaut. Das Haus wurde 2013 errichtet. Im Erdgeschoss befinden sich 2 Zimmer, Küche, Bad, Hauwirtschaftsraum und die Terrasse und im Dachgeschoss 5 Zimmer, Bad und eine Dachterrasse. Die Wohnfläche beträgt ca. 234 m². Auf dem Grundstück befinden sich PKW-Stellplätze und ein Garten- bzw. Gerätehaus. Es besteht Instandhaltungsrückstau. Das Grundstück ist eigen genutzt. Die postalische Anschrift lautet: Wismarer Weg 13, 06128 Halle (Saale).

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Das Recht

wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.immobilienpool.de und www.zvg-portal.de

Neubauer
Rechtspflegerin